

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 9. —

---

(No. 257.) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom  
30sten April 1815.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Bei der definitiven Besignahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsätze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Verathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinetts-Ordnung vom 3ten Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angeordneten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Zugang 1815.

R

Dem

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1815.)